

Schwierigkeiten hatte unterzukommen, und dass er teurer, zu anderen Preisen einkaufen musste wie der Gemarkungsbewohner selbst. Diese Vorstellung lässt sich mit den Sätzen des späteren Mittelalters trefflich vereinen.

Nun zu dem Recht der Gemarkung gegenüber den Ausmärkern im allgemeinen. Es ist klar und deutlich im Titel 45 der Lex Salica festgelegt. Die Aufnahme eines Fremden ins Dorf ist abhängig von der lauten oder stillschweigenden Zustimmung aller Einwohner; wenn auch nur einer widerspricht, muss der Ausmäcker abgewiesen werden. E. Mayer hat eben wieder neu dargetan, dass 'super alterum migrare' zu fassen sei als an Stelle eines andern einziehen¹, und Dopsch hat, Geffcken folgend, gleichfalls betont, das Ziel der Einwandernden sei das Sondergut eines Einzelnen gewesen². Somit wurden also die älteren Dorfmitglieder wirtschaftlich in keiner Weise geschädigt, es konnte ihnen in dieser Hinsicht gleichgültig sein, ob eine Hofstelle ihren Besitzer wechselte; um so härter ist das Gebot, um so deutlicher zeigt sich die Strenge der genossenschaftlichen Gebundenheit. Bekanntlich steht die Bestimmung des Titels 45 nicht vereinzelt da: 'Non potest homo migrare nisi convicinia et herba et aquam et via [concedente]'³. Dem Widerspruchsrecht des Einzelnen gegen den Zuzug Fremder nach der Lex Salica scheint die Wirklichkeit der karolingischen Besitzverhältnisse entgegenzustehen, der umfangreiche grundherrliche Streubesitz⁴. Wie diese Erscheinung zu erklären ist, haben wir oben zu zeigen versucht⁵, der Streubesitz ist vorwiegend Adelsgut und Kirchengut. Wir sahen, dass aus all den zu Gunsten der Kirche erlassenen Verfügungen betreffs Erleichterung des Grundstücksverkehrs zu folgern ist, es habe tatsächlich ein Widerspruchs- bzw. Zustimmungsrecht der Ortsansässigen überwunden werden müssen. Nur in den Poenformeln erkennen wir noch das Recht der Märker,

1) Zeitschr. der Savignyst. f. Rechtsgesch., Germ. Abt. 34 (1913), 405 (II). 2) Aufsatz 410. 3) Lex Salica Extr. XI ed. Geffcken S. 94. 4) Aus der starken Verbreitung des Streubesitzes ist übrigens die von Dopsch (Aufsatz 421) hervorgehobene Tatsache abzuleiten, dass soviel Nachrichten über Marktstreitigkeiten auf uns gekommen sind. Die neu in die Mark einziehenden Grundbesitzer suchten ihre Nutzungsrechte nach Möglichkeit auszudehnen, mehr als es das starre Gefüge der Gemarkungsverfassung erlaubte. Der Staat mit seiner Förderung kirchlicher Interessen hat dann oft den Weg des Vergleichs einzuschlagen versucht, der Grundherrschaft — und meist ist's ja eine geistliche — wurde ihr besonderes Nutzungsgebiet ausgeschieden. 5) Oben S. 739.